

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/19 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/83 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1983)

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 1. Halbjahr 1983 in Höhe von 675 t zum Null-Zollsatz eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß bei zwei Enthaltungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/83 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1983) — Drucksache 10/19 — zuzustimmen.

Bonn, den 8. Juni 1983

Der Ausschuß für Wirtschaft

Haase (Kassel)

Vorsitzender

Jung (Düsseldorf)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jung (Düsseldorf)

I.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Zollverordnung — Drucksache 10/19 — mit Schreiben vom 20. Mai 1983 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Fristablauf: 22. Juni 1983.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages erlassen werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 8. Juni 1983 beraten.

II.

Spezialwalzdraht mit ganz besonderen Analysewerten, der zum Herstellen bestimmter Waren unentbehrlich ist, wird in der Gemeinschaft nicht in genügender Menge produziert. Dieser Mangel wird seit Jahren durch Gewährung von Zollkontingenten zum Null-Zollsatz für Einfuhren aus Drittländern ausgeglichen.

Bei der hier angestrebten Verordnung geht es um bestimmten Spezialwalzdraht zur Herstellung von Ventulfederdraht.

Mit Entscheidung vom 10. Januar 1983 hat die Kommission der EG die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um den Bedarf an Spezialwalzdraht für die Herstellung von Ventulfederdraht im ersten Halbjahr 1983 zu decken. Die genannte Verpflichtung ist in Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der früheren Hohen Behörde der Montanunion festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Entscheidung vom 10. Januar 1983 ermächtigt, für das erste Halbjahr 1983 ein Zollkontingent von 675 t Spezialwalzdraht zu dem genannten Zweck zum Null-Zollsatz zu eröffnen.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß das Zollkontingent im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, empfehle ich Namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 8. Juni 1983

Jung (Düsseldorf)

Berichterstatter